

Vereinsatzung

des Fußballvereins 1920 Viktoria Bauerbach e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen
FUßBALLVEREIN 1920 VIKTORIA BAUERBACH E.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in
75015 Bretten-Bauerbach, Industriestraße 13
- (3) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim unter der Vereinssummer VR 240032 eingetragen und führt den Zusatz e.V.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und des Badischen Fußballverbandes e.V. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich rechtsverbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen dieser Sportverbände in ihrer jeweils gültigen Fassung. Der Verein und seine Einzelmitglieder unterwerfen sich der Rechtsprechung dieser Verbände und ermächtigen diese, die ihnen überlassenen Befugnisse bei der Verfolgung von Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen an übergeordnete Verbände zu übertragen. Dies gilt ebenso bei Verstößen gegen die Satzungen und Ordnungen der übergeordneten Verbände.
- (6) Der Verein kann in weiteren Fachverbänden Mitglied werden, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. § 1 Abs. 4 gilt dann entsprechend.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Fußballverein 1920 Viktoria Bauerbach e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Zweck des Vereins ist die körperliche Ertüchtigung und die allgemeine Leibeserziehung seiner Mitglieder.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Pflege, Förderung und Vorbereitung sportlicher Spiele, Übungen und Wettkämpfe.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Die Aufgaben des Vereins werden unter Wahrung der parteipolitischen, weltanschaulichen und konfessionellen Neutralität ausgeübt.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Der FV 1920 Viktoria Bauerbach e.V. besteht aus aktiven, passiven, jugendlichen, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

- (2) Über die Aufnahme der aktiven, passiven, jugendlichen und fördernden Mitglieder entscheidet der Gesamtvorstand.

Abgewiesenen Mitgliedern steht das Recht auf Widerspruch zu, über den die nächste ordentliche Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmen entscheidet.

- (3) **AKTIVES** Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, die Ziele des Vereins anerkennt und sich sportlich in den Mannschaften und Gliederungen des Vereins betätigt.

PASSIVES Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist und die Ziele des Vereins anerkennt und unterstützt.

JUGENDLICHES Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und das schriftliche Einverständnis der/des Erziehungsberechtigten vorlegt.

Die Übernahme zum aktiven bzw. passiven Mitglied erfolgt automatisch mit Vollendung des 18. Lebensjahres, sofern kein Widerspruch vorliegt.

FÖRDERNDES Mitglied können Personen und Institutionen werden, die den Verein ideell und materiell unterstützen wollen, jedoch auf alle übrigen Mitgliederrechte verzichten.

EHRENMITGLIED kann werden, wer die gesonderten Voraussetzungen in der Ehrenordnung erfüllt. Über die Ernennung entscheidet der Gesamtvorstand mit mindestens 2/3 seiner Mitglieder.

- (4) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstands zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin zu stellen. Die gesetzlichen Vertreter der minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (5) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand, der diese Aufgabe auch auf ein einzelnes Mitglied des Gesamtvorstands delegieren kann, nach freiem Ermessen. Die Aufnahme kann ohne Begründung abgelehnt werden.
- (6) Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Gesamtvorstand.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Tode des Mitgliedes oder durch seine schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des dem Eintritt folgenden Kalenderjahres möglich.
- (2) Der Ausschluss kann nach Anhörung durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstands mit einer einfachen Mehrheit erfolgen:
 - a) wenn ein Mitglied wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind
 - b) bei groben oder wiederholten Verstößen gegen die Satzungen, gegen die Ordnungen und Beschlüsse des Vereins.
 - c) wegen unehrenhaften oder unsportlichen Verhaltens, Unehrlichkeit oder sonstiger, das Ansehen des Vereins schädigender oder beeinträchtigender Handlungen

Vor der Beschlussfassung über den Ausschluss ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem geschäftsführenden Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen.

Die Entscheidung des geschäftsführenden Vorstands über den Ausschluss ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Dem Mitglied steht gegen den Ausschluss der ordentliche Rechtsweg offen.

Der Ausgeschlossene verliert jeden Anspruch gegen den Verein, bleibt jedoch für die dem Verein zugefügten Schäden haftbar. Dem Verein gehörende Gegenstände, Unterlagen und Aufzeichnungen, Sportausrüstung und Gelder, die sich im Besitz des ausgeschlossenen Mitglieds befinden, sind dem Verein sofort zurückzugeben.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein anerkennt das Mitglied die Satzung. Es verpflichtet sich, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Einrichtungen des Vereins im Rahmen der Nutzungsregelungen zu nutzen und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (3) Jedes Mitglied hat das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das aktive und passive Wahlrecht bleibt jedoch den aktiven, passiven und Ehrenmitgliedern vorbehalten.
- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Interessen des Vereins zu wahren und seine Beiträge pünktlich zu entrichten.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
 - b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
 - c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.).
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach § 5 Abs. 5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- (7) Aktiven Mitgliedern ist die weitere aktive Mitgliedschaft in der gleichen Sportart in anderen Vereinen nur im Rahmen der gültigen Bestimmungen des Badischen Fußballverbandes gestattet.
- (8) Für die Angehörigen von Betriebssportgemeinschaften gelten die besonderen Bestimmungen des Badischen Fußballverbandes.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Einzelheiten werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Der Gesamtvorstand kann in begründeten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen.
- (3) Der Verein ist bei besonderen Vorhaben mit außergewöhnlich hohen Kosten oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins zur Erhebung einmaliger Umlagen berechtigt, sofern diese zur Finanzierung notwendig sind. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Höchstgrenze besteht von dem dreifachen eines Jahresbeitrages.

§ 7 Einnahmen und Ausgaben, Vermögen

- (1) Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:
 - a) Beiträgen der Mitglieder
 - b) Einnahmen aus Wettkämpfen sowie sonstigen Vereinsveranstaltungen
 - c) Freiwillige Spenden
 - d) Sonstige Einnahmen
- (2) Die Ausgaben des Vereins bestehen aus:
 - a) Verwaltungsausgaben
 - b) Aufwendungen im Sinne des § 2

- (3) Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes in einer Beitragsordnung festgesetzt.
- (4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (5) Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen, welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören dem Vereinsvermögen.

§ 8 Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der geschäftsführende Vorstand im Sinne von § 26 BGB
 - c) der Gesamtvorstand
- (2) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten auf Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Gesamtvorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung. Der Gesamtvorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 9 Geschäftsführender Vorstand nach § 26 BGB

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - d) dem Vorstand Verwaltung
 - e) dem Vorstand Finanzen
 - f) dem Vorstand Sport
 - g) dem Vorstand Jugend
 - h) dem Vorstand Öffentlichkeitsarbeit
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Personen, von denen jeweils zwei gemeinsam vertretungsberechtigt sind.
- (3) Er gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden, soweit dies nicht gesetzlich geregelt ist.

§ 10 Gesamtvorstand

- (1) Zum Gesamtvorstand gehören:
 - a) die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Abteilungsleiter gemäß Organigramm/Geschäftsordnung
 - c) Sonstige vom geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagenen und angenommenen Mitglieder
- (2) Der Gesamtvorstand leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung und der Ordnungen. Er ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig. Soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen hat. Dazu gehören insbesondere:
 - a) die zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Vereins
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes
 - c) Zusammenarbeit mit allen Vereinsorganen und den angeschlossenen Abteilungen
 - d) Vorbereitung und Durchführung der Mitgliederversammlung
 - e) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - f) Beschlussfassung über Aufnahme neuer Mitglieder
 - g) Erstellung des Jahresabschlusses, der von zwei Kassenprüfern zu prüfen ist.
- (3) Durch Beschluss des Gesamtvorstandes können Ausschüsse zu Vorbereitung der Entscheidungen des Gesamtvorstandes gebildet werden. Der Gesamtvorstand beruft die Mitglieder der Ausschüsse.
- (4) Die Sitzungen des Gesamtvorstandes finden entweder real oder virtuell (online) in einem passwortgesicherten Verfahren statt.. Der Verwaltungsvorstand lädt unter Angabe der Tagesordnung mit angemessener Frist zu diesen ein. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, anwesend ist. Der Gesamtvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Beschlüsse des Gesamtvorstandes sind zu protokollieren.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds des Gesamtvorstandes kann der Gesamtvorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied kommissarisch berufen. Dies muss in einer Sitzung erfolgen.
- (6) Der Gesamtvorstand kann für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

§ 11 Wahlen

- (1) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands nach § 9 werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
 - a) Der Vorstand Sport und der Vorstand Finanzen werden in ungeraden Kalenderjahren gewählt.
 - b) Der Vorstand Verwaltung, der Vorstand Jugend und der Vorstand Öffentlichkeitsarbeit werden in geraden Kalenderjahren gewählt.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet alljährlich in den ersten drei Monaten eines Geschäftsjahres statt. Sie wird grundsätzlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens drei Wochen durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse und auf der Vereinshomepage einberufen.
- (2) Anträge müssen mindestens 10 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.
- (3) In dringenden Fällen kann der geschäftsführende Vorstand selbst oder auf Verlangen von mindestens 1/10 der stimmberechtigten Vereinsmitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand Verwaltung, bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern es in der Satzung nicht anderweitig festgelegt ist. Bei Stimmengleichheit gilt die Wahl als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Die in der Versammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen. Die Entlastung des Gesamtvorstands und des geschäftsführenden Vorstands erfolgt durch die Mehrheit der Stimmen der Versammlung. Nachdem die zur Wahl stehenden Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gewählt sind, übernimmt der Vorstand Verwaltung oder dessen Vertreter die weitere Versammlungsleitung.
- (5) Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden, die in der betreffenden Versammlung anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis mit der ihnen zugedachten Wahl vorliegt.
- (6) Zur Durchführung der Wahl wird ein Wahlausschuss mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestimmt, der für den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahl zuständig ist.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich per Akklamation, es sei denn, es wird ein Antrag auf geheime Wahl gestellt.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Regelmäßige Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - a) Entgegennahme des Jahresberichts des geschäftsführenden Vorstands
 - b) Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

- d) Wahl und Abberufung der geschäftsführenden Vorstandsmitglieder
- e) Wahl der Kassenprüfer (keine Mitglieder des Gesamtvorstandes)
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks.
- g) Ernennung von Ehrenmitglieder
- h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins oder Fusionen mit anderen Vereinen oder Abteilungen
- i) Beschlussfassung in allen anderen nach der Satzung und dem Gesetz vorgesehenen Fällen sowie über sonstige Angelegenheiten

§ 13 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen, für die Dauer von einem Geschäftsjahr.
- (2) Die Kassenprüfer/-innen prüfen mindestens einmal jährlich die sachliche und rechnerische Richtigkeit der gesamten Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten dem Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.
- (3) Bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte beantragen die Kassenprüfer/-innen die Entlastung des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung.
- (4) Eine Wiederwahl von einem der beiden Kassenprüfer/-innen ist zulässig.
- (5) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines/einer Kassenprüfers/Kassenprüferin kann der geschäftsführende Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Ersatzkassenprüfer/-inkommissarisch berufen.

§ 14 Haftung

- (1) Alle für den Verein tätige Personen, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.
- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.
- (3) Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen entstehenden Unfälle oder Diebstähle auf den Sportplätzen und in den Räumen des Vereins. Der Unfall- und Haftpflichtschutz ist durch den Badischen Sportbund e.V. gewährleistet.

§ 15 Fusionen und Auflösung des Vereins

- (1) Fusionen mit anderen Vereinen oder Abteilungen können nur durch Beschluss einer ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Fusion den Mitgliedern angekündigt ist.
- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss einer ordentlichen- oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- (3) Der Beschluss über die Auflösung oder Fusion bedarf der Mehrheit von zwei drei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (4) Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Bretten, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Sports im Stadtteil Bauerbach zu verwenden hat.

§ 16 Vereinsordnungen

- (1) Der Gesamtvorstand erlässt zur Regelung der Arbeit im Verein Ordnungen. Dazu gehören insbesondere die:
 - a) Geschäftsordnung
 - b) Jugendordnung
 - c) Beitragsordnung
 - d) Ehrenordnung

§ 17 Abteilungen

- (1) Der Gesamtvorstand kann die Gründung von Abteilungen beschließen.
- (2) Jede Abteilung wählt für die Dauer von zwei Jahren einen Abteilungsleiter.
- (3) Der Gesamtvorstand bestätigt die Abteilungsleiter durch Beschluss. Die Bestätigung kann unter Angaben von Gründen abgelehnt werden. Die Mitglieder der Abteilungen müssen dann erneut einen Abteilungsleiter wählen. Wird der abgelehnte Abteilungsleiter erneut gewählt, bestätigt die Mitgliederversammlung den Abteilungsleiter. Die Abteilungsleiter sind Mitglieder des Gesamtvorstandes.

§ 18 Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Einzelheiten regelt der Gesamtvorstand in einer Datenschutzrichtlinie.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder den sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen, Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- (3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf
 - e) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO
 - f) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO
 - g) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO
 - h) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO
 - i) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO
 - j) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO
 - k) das Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO

§ 19 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 08.07.2021 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung vom 25.02.2011. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Satzungsänderung bekanntgegeben werden muss.

Bretten-Bauerbach, den 08.07.2021

Dietmar Müller
Vorsitzender

Peter Steiner
stellv. Vorsitzender